



LAND  
TIROL

# Richtlinie des Landes Tirol

nach § 8 Abs. 3 Tiroler  
TeilhabeGesetz über die  
therapeutische Versorgung von  
Menschen mit Behinderungen  
(Therapien-Richtlinie)

Fassung vom: 19.02.2024

Für den Inhalt verantwortlich: Abt. Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe

## Inhalt

Präambel .....	1
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....	2
§ 1 Ziele .....	2
§ 2 Grundsätze .....	2
§ 3 Begriffsbestimmungen .....	3
§ 4 Anspruchsvoraussetzungen .....	3
II. Abschnitt: Leistungen .....	5
§ 5 Therapien .....	5
III. Abschnitt: Verfahren .....	5
§ 6 Sachliche und örtliche Zuständigkeit .....	5
§ 7 Anträge .....	6
§ 8 Antragsunterlagen .....	6
§ 9 Medizinische Beurteilung .....	7
§ 10 Inhaltliche Beurteilung der beantragten Leistung .....	8
§ 11 Ausmaß der beantragten Leistung .....	8
§ 12 Mitwirkung .....	8
§ 13 Beginn und Dauer von Leistungen .....	9
IV. Abschnitt: Tarife und Abrechnungsmodalitäten .....	9
§ 14 Tarife .....	9
§ 15 Abrechnungsmodalitäten .....	10
V. Abschnitt: Schlussbestimmungen .....	11
§ 16 Inkrafttreten .....	11

# Präambel

Therapien für Menschen mit Behinderungen wurden bis zur Novelle LGBl. 17/2022 auf Grundlage des Tiroler Teilhabegesetzes (TTHG) im Rahmen der Hoheitsverwaltung gewährt. Mit der angeführten Novelle zum TTHG wurden die Leistungen Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie in die Privatwirtschaftsverwaltung überführt.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Therapieleistungen (Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie nach § 8 TTHG) für Menschen mit Behinderungen, die nicht in die Zuständigkeit der Sozialversicherungsträger fallen und von niedergelassenen Therapeutinnen bzw. Dienstleisterinnen der Behindertenhilfe erbracht werden.

Nicht umfasst von dieser Richtlinie sind Therapieleistungen, die in einem interdisziplinären Setting in einer Einrichtung (Zentrum) erbracht werden (vgl. dazu Sozialpädiatrische Versorgungs-Richtlinie).

Grundlage für die gegenständliche Richtlinie ist § 8 Abs. 3 TTHG, wonach die Landesregierung Richtlinien über die Gewährung von Therapien nach § 8 Abs. 2 leg. cit. zu erlassen hat. In dieser Richtlinie sind insbesondere auch nähere Bestimmungen über die Höhe der Tarife, das maximale Ausmaß pro Jahr, etwaige Ausnahmen sowie die Abrechnungsmodalitäten aufzunehmen.

Zumal die Richtlinie der Transparenz dienen und einen einheitlichen Vollzug gewährleisten soll, werden zur besseren Übersicht an mehreren Stellen Bestimmungen des TTHG in dieser Richtlinie wiederholt.

## **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Ziele**

- (1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, bei Menschen mit Behinderungen
- a) eine Verbesserung der durch die Behinderungen verursachten Beeinträchtigungen zu erreichen,
  - b) eine Verlangsamung des Verlaufes der durch die Behinderungen verursachten Beeinträchtigungen zu erreichen oder
  - c) eine Verschlechterung der durch die Behinderungen verursachten Beeinträchtigungen zu verhindern.
- (2) Das Land Tirol gewährt zur Erreichung dieser Ziele die in § 5 genannten Leistungen.

### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die Leistungen
- a) müssen im Hinblick auf die Gegebenheiten des Einzelfalls in ihrer Gesamtheit erforderlich und geeignet sein, die Ziele nach § 1 Abs. 1 zu erreichen,
  - b) sind unter Bedachtnahme auf die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu gewähren und
  - c) sind nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Hat der Mensch mit Behinderungen
- a) Anspruch auf gleichartige oder ähnliche Leistungen und Zuschüsse nach anderen in- oder ausländischen Rechtsvorschriften oder nach statuarischen oder vertraglichen Regelungen oder
  - b) privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten, die dem gleichen Zweck wie Leistungen nach dieser Richtlinie dienen,
- so darf eine Leistung nach dieser Richtlinie nicht gewährt werden (Subsidiarität).

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

- a) Mensch mit Behinderungen: ein Mensch, der langfristige körperliche, psychische, intellektuelle Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen hat, die ihn in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können;
- b) Dienstleisterin: eine juristische oder natürliche Person, die auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung nach § 42 TTHG Leistungen nach dem TTHG erbringt;
- c) Niedergelassene Therapeutinnen: Logopädinnen, Ergotherapeutinnen oder Physiotherapeutinnen, die aufgrund der Registrierung bei der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe berechtigt sind, die von ihnen erbrachten Leistungen mit dem Land Tirol abzurechnen.

### **§ 4 Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung nach dieser Richtlinie sind:

- a) das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 lit. a,
- b) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- c) ein Hauptwohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ein dauernder Aufenthalt in Tirol, es sei denn, der Mensch mit Behinderungen verlegt aufgrund einer nach diesem Gesetz bewilligten stationären Leistung seinen Hauptwohnsitz in ein anderes Land oder ins Ausland,
- d) das Vorliegen einer ärztlichen Verordnung die beantragte Leistung betreffend,
- e) keine Zuständigkeit der Sozialversicherungsträger die beantragte Leistung betreffend,
- f) die Bereitschaft des Menschen mit Behinderungen bzw. dessen gesetzlicher Vertreterin bei der Antragstellung und der Durchführung des Verfahrens zur Gewährung der Leistung im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten mitzuwirken.

(2) Österreichischen Staatsbürgerinnen sind folgende Personen gleichgestellt, sofern sie sich nach den fremdenrechtlichen Vorschriften rechtmäßig in Tirol aufhalten:

- a) Unionsbürgerinnen und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie deren Familienangehörige; zu den Familienangehörigen zählen:
  - 1. ihre Ehegattinnen,

2. ihre eingetragenen Partnerinnen,
  3. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegattinnen oder eingetragenen Partnerinnen in gerade absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren, darüber hinaus, und
  4. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegattinnen oder eingetragenen Partnerinnen in gerade aufsteigender Linie, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren,
- b) Fremde, soweit sie aufgrund von sonstigen Verträgen im Rahmen der europäischen Integration Unionsbürgerinnen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen oder der Bedingungen der Niederlassung gleichgestellt sind,
- c) Fremde, soweit sie aufgrund von anderen Staatsverträgen österreichischen Staatsbürgerinnen gleichgestellt sind,
- d) Fremde, die Familienangehörige im Sinn der lit. a von österreichischen Staatsbürgerinnen sind,
- e) Personen, denen der Status der Asylberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 oder nach früheren asylrechtlichen Vorschriften zuerkannt wurde,
- f) Fremde, denen der Status der subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 des Asylgesetzes 2005 zuerkannt wurde,
- g) Fremde mit
1. einem Aufenthaltstitel Blaue Karte EU nach § 42 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG oder Daueraufenthalt – EU nach § 45 NAG oder
  2. einer nach früheren bundesgesetzlichen Bestimmungen erteilten Aufenthalts- oder Niederlassungsberechtigung, die als Aufenthaltstitel im Sinn der Z 1 weiter gilt (§ 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV, BGBl. II Nr. 451/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 231/2017), oder
  3. einem Aufenthaltstitel Blaue Karte EU nach § 50a Abs. 1 NAG oder einem Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und einer Rot-Weiß-Rot – Karte nach § 49 Abs. 2 NAG, einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus nach § 41a NAG oder einer Niederlassungsbewilligung nach § 49 Abs. 4 NAG oder
  4. einem Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ nach § 8 Abs. 1 Z 13 NAG,
- h) Personen, die Forscherinnen, Studentinnen oder Au-pair-Kräfte im Sinn der Richtlinie 2016/801/EU sind,

- i) Personen, die Praktikantinnen im Sinn der Richtlinie 2016/801/EU sind, sofern sie einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachkommen oder nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen,
- j) sonstige Fremde, die seit mindestens drei Jahren in Tirol durchgehend ihren Hauptwohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Tirol geboren wurden.

## **II. Abschnitt: Leistungen**

### **§ 5 Therapien**

- (1) Ergotherapie: Mit Ergotherapie soll durch gezielten Einsatz von Aktivitäten/Tätigkeiten, die den jeweiligen Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechen, eine größtmögliche Handlungsfähigkeit, Partizipation und Lebensqualität im persönlichen, sozialen und beruflichen/schulischen Lebensbereich ermöglicht werden.
- (2) Logopädie: Logopädie behandelt Störungen und Beeinträchtigungen der Kommunikation, der Nahrungsaufnahme, des Hörens, sowie der auditiven Wahrnehmung, der Mundfunktion, der Stimme, der Atmung sowie der Sprache und des Sprechens.
- (3) Physiotherapie: Durch Physiotherapie soll das physiologische Bewegungsverhalten, angepasst an die Fähigkeiten des Menschen mit Behinderungen, vermittelt werden.

## **III. Abschnitt: Verfahren**

### **§ 6 Sachliche und örtliche Zuständigkeit**

- (1) Die nach § 26 TTHG zuständige Behörde entscheidet schriftlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sprengel, in dem der Mensch mit Behinderungen seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat der Mensch mit Behinderungen seinen Hauptwohnsitz in einer Einrichtung im

Sinn des § 3 lit. h TTHG begründet, so ist jene Stelle örtlich zuständig, in deren Sprengel der Mensch mit Behinderungen zuletzt seinen Hauptwohnsitz außerhalb einer solchen Einrichtung begründet hatte. Dies gilt auch im Fall des § 4 Abs. 1 lit. c.

(3) Entscheidungen sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Antragstellerin nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

## **§ 7 Anträge**

Anträge sind unter Anschluss der für die jeweilige Leistung notwendigen Unterlagen (§ 8) schriftlich bei der sachlich und örtlich zuständigen Stelle (§ 6) einzubringen. Die beantragte Leistung ist konkret zu bezeichnen. Leistungen nach dieser Richtlinie hat der Mensch mit Behinderungen bzw. seine gesetzliche Vertreterin zu beantragen.

## **§ 8 Antragsunterlagen**

(1) Anträge haben die zum Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen und zur Beurteilung der beantragten Leistung notwendigen Angaben und Nachweise zu enthalten.

a) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde,
2. ein Staatsbürgerschaftsnachweis, ein gültiger Reisepass oder Personalausweis, bei Fremden der nach dem Recht des Herkunftsstaates vorgesehene Nachweis der Staatsangehörigkeit bzw. ein von den Behörden des Herkunftsstaates ausgestelltes Reisedokument,
3. wenn es sich um eine gleichgestellte Angehörige im Sinn des § 4 Abs. 2 lit. a handelt, Nachweise, aus denen die Angehörigeneigenschaft hervorgeht,
4. bei Fremden zusätzlich
  - (4a) im Fall des § 4 Abs. 2 lit. b, c, d und g ein gültiger Aufenthaltstitel,
  - (4b) im Fall des § 4 Abs. 2 lit. e die Entscheidung über die Anerkennung als Flüchtling, die Gewährung von Asyl bzw. die Zuerkennung des Status der Asylberechtigten,
  - (4c) im Fall des § 4 Abs. 2 lit. f der Nachweis über die Gewährung des Status des subsidiär Schutzberechtigten,

5. Nachweise, aus denen das Vorliegen und die Art und Schwere von Behinderungen im Sinn des § 3 lit. a hervorgehen, wie aktuelle ärztliche oder entwicklungspsychologische Befunde,

6. bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit Unterlagen über die gesetzliche Vertretung,

b) Angaben über bereits beantragte, gewährte oder laufende Leistungen im Sinn des § 2 Abs. 2 lit. a,

c) Angaben über privatrechtliche Ansprüche im Sinn des § 2 Abs. 2 lit. b,

d) Angaben zur Dienstleisterin bzw. niedergelassenen Therapeutin, von der die Therapie(n) erbracht werden soll(en),

e) Angaben zur Notwendigkeit eines Hausbesuches samt Begründung,

f) im Fall der beabsichtigten Verlängerung einer bereits gewährten bzw. laufenden Leistung der Verlaufsbericht der Dienstleisterin bzw. der niedergelassenen Therapeutin,

g) im Fall des Bestehens von Rechtsansprüchen, die nach § 39 TTHG auf das Land Tirol übergehen, Angaben zur Versicherung bzw. die Schadenummer der polizeilichen Unfallanzeige,

h) allfällige sonst zur Durchführung des Verfahrens notwendige Angaben und Unterlagen.

(2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise sind nicht beizubringen, soweit die nach § 6 zuständige Stelle aufgrund einer früheren Antragstellung bereits über die entsprechenden Informationen verfügt. Haben sich seit einer früheren Antragsstellung die betreffenden Umstände geändert oder wird der Antragstellerin eine Auskunft oder Vorlage ausdrücklich aufgetragen, so sind die erforderlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise beizubringen.

## **§ 9 Medizinische Beurteilung**

(1) Für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 lit. a, insbesondere der Art und Schwere der jeweiligen Behinderungen, ist eine amtsärztliche Stellungnahme einzuholen. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, kann die Beibringung ergänzender ärztlicher und sonstiger im Einzelfall notwendiger Befunde aufgetragen werden.

(2) Von der Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme kann abgesehen werden, soweit anlässlich einer früheren Antragstellung bereits eine Beurteilung nach Abs. 1 erfolgt ist, es sei denn, dass besondere Umstände oder die Art der beantragten Maßnahme eine neuerliche

Beurteilung erfordern. Haben sich seit dem Zeitpunkt der Beurteilung die nach § 3 lit. a maßgeblichen Umstände wesentlich geändert, so hat jedenfalls eine neuerliche Beurteilung zu erfolgen.

### **§ 10 Inhaltliche Beurteilung der beantragten Leistung**

(1) Die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie das notwendige Ausmaß einer beantragten Leistung ist unter Heranziehung einer Amtsärztin zu beurteilen.

(2) Im Fall der beabsichtigten Verlängerung einer bereits gewährten bzw. laufenden Leistung ist bei der Beurteilung der Verlaufsbericht der Dienstleisterin bzw. der niedergelassenen Therapeutin zu berücksichtigen.

### **§ 11 Ausmaß der beantragten Leistung**

(1) Für den Zeitraum von einem Jahr können für die Leistungen Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie maximal je 40 Stunden gewährt werden.

(2) Ein über Abs.1 hinausgehendes höheres Stundenausmaß ist nur in Ausnahmefällen und bei inhaltlich begründeter Befürwortung einer Fachärztin bzw. einer Entwicklungspsychologin sowie einer befürwortenden Stellungnahme der Therapeutin möglich.

### **§ 12 Mitwirkung**

(1) Der Mensch mit Behinderungen bzw. dessen gesetzliche Vertreterin hat die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu machen sowie die nach § 8 erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

(2) Die in Abs. 1 Genannten haben darüber hinaus

a) an der Beurteilung der Behinderungen,

b) an der Beurteilung der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie des notwendigen Ausmaßes der beantragten Leistung sowie

c) an den zu diesen Zwecken erforderlichen Befundaufnahmen durch Sachverständige

mitzuwirken.

(3) Der Mensch mit Behinderungen hat privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten, die dem gleichen Zweck wie Leistungen nach dieser Richtlinie dienen, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar ist.

(4) Wenn und solange die in den Abs. 1, 2 und 3 genannten Verpflichteten ihrer Mitwirkung ohne triftigen Grund nicht nachkommen, kann die Gewährung einer Leistung abgelehnt oder diese nur eingeschränkt gewährt werden, wenn die zur Mitwirkung verpflichtete Person über die Folgen dieses Verhaltens vorher nachweislich belehrt wurde.

### **§ 13 Beginn und Dauer von Leistungen**

(1) Leistungen sind von dem Zeitpunkt an zu gewähren, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, frühestens jedoch vom 1. Tag des Monats an, in dem der Antrag bei der gemäß § 6 zuständigen Stelle eingelangt ist.

(2) Leistungen sind befristet für einen bestimmten Zeitraum zu gewähren, der fünf Jahre nicht übersteigen darf.

## **IV. Abschnitt: Tarife und Abrechnungsmodalitäten**

### **§ 14 Tarife**

(1) Die Tarife werden pro 60 Minuten wie folgt festgelegt:

**Tabelle 1:** Tarif in Euro nach Art der Therapie

<b>Art der Therapie</b>	<b>Tarif in €</b>
Ergotherapie	74,20
Logopädie	74,20
Physiotherapie	74,20

(2) Der Tarif erhöht sich bei einem Hausbesuch um 29,- Euro.

(3) Sofern die angeführten Therapien in Form von Gruppentherapien (mindestens zwei Menschen mit Behinderungen) erbracht werden, gelten pro 60 Minuten folgende Tarife:

**Tabelle 2:** Tarif in Euro bei Gruppentherapie ab zwei Personen nach Art der Therapie

<b>Art der Therapie</b>	<b>Tarif in €</b>
Ergotherapie	49,50
Logopädie	49,50
Physiotherapie	49,50

### **§ 15 Abrechnungsmodalitäten**

(1) Es können nur die für den Menschen mit Behinderungen gewährten Leistungen, welche innerhalb des gewährten Zeitraumes von der Dienstleisterin bzw. der niedergelassenen Therapeutin erbracht werden, mit dem Land Tirol verrechnet werden.

(2) Das maximale Stundenausmaß der gewährten Leistung kann bedarfsorientiert innerhalb des gewährten Zeitraumes erbracht und in weiterer Folge abgerechnet werden.

(3) Es dürfen nur tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen verrechnet werden. Jene Stunden, die innerhalb von 24 Stunden vor Leistungserbringung vom Menschen mit Behinderungen abgesagt werden, können mit bis zu 10 v.H. des genehmigten Stundenkontingentes verrechnet werden. Die abgesagten Stunden sind nachweislich zu dokumentieren.

(4) Die kleinste abrechenbare Betreuungseinheit beträgt 30 Minuten. Darüber hinausgehende Zeiten werden in einer 15-Minuten-Taktung abgerechnet, wobei bei dieser Taktung auf eine kaufmännische Rundung abgestellt wird.

(5) Im Rahmen des für den Menschen mit Behinderungen gewährten Stundenkontingentes können pro Leistung geplante, inhaltlich notwendige, dokumentierte und mindestens eine halbe Stunde dauernde Gespräche (z. B. Vernetzungsgespräche, Helferkonferenzen) mit externen Systempartnern (z. B. Schule, Kindergarten) auch in Abwesenheit des Menschen mit Behinderungen abgerechnet werden.

(6) Im Rahmen des für den Menschen mit Behinderungen gewährten Stundenkontingentes können pro Leistung, welche von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen wird, maximal 10% der genehmigten Stunden an geplanten, inhaltlich notwendigen, dokumentierten und mindestens eine halbe Stunde dauernden Elterngesprächen (auch gesetzliche Vertreter) pro 12 Monate auch in Abwesenheit des Kindes oder Jugendlichen mit Behinderungen verrechnet werden.

(7) Die im § 14 Abs. 1 und 3 angeführten Tarife werden bei aliquoter Verrechnung nach Abs. 4 auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

(8) Der erhöhte Tarif nach § 14 Abs. 2 (Hausbesuchszuschlag) kann bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfes mit dem Land Tirol verrechnet werden, wenn der Berufssitz bzw. bei Anstellungsverhältnissen der Dienstort der Therapeutin von dem Ort, an dem die Therapie erbracht wird, abweicht und in der Entscheidung der Behörde auf die Möglichkeit der Abrechnung schriftlich hingewiesen wurde. Werden mehrere Menschen mit Behinderungen zum Beispiel in einer Schule oder einer Tagesstruktur einer Einrichtung der Behindertenhilfe nacheinander therapiert, kann der Hausbesuchszuschlag lediglich einmal abgerechnet werden.

(9) Ein Bedarf gemäß Abs. 8 ist insbesondere gegeben, wenn eine schwere Behinderung vorliegt, mehrere Kinder mit Behinderungen im gemeinsamen Haushalt leben oder soziale und familiäre Umstände vorliegen, die einen Hausbesuch begründen, wie beispielsweise keine eigene Beförderungsmöglichkeit oder/und Unzumutbarkeit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zum Berufssitz bzw. Dienstort der Therapeutin.

(10) Abgerechnete Stunden und Hausbesuche sind über ein Abrechnungsbeiblatt von dem Menschen mit Behinderungen, der gesetzlichen Vertreterin sowie allenfalls einer Vertreterin einer Bildungs- oder sonstigen Einrichtung zu bestätigen.

## **V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Landes Tirol nach § 8 Abs. 3 Tiroler Teilhabegesetz über die therapeutische Versorgung von Menschen mit Behinderungen (Therapien-Richtlinie) vom 30.05.2023.

(2) Sollte die Landesregierung die Tarife für Therapien (§ 5) neu festlegen, gelten diese als Tarife nach § 14. Eine diesbezügliche Beschlussfassung der Änderung der Therapien-Richtlinie durch die Landesregierung ist nicht erforderlich. Die in Geltung stehenden Tarife sind auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe, unter <http://www.tirol.gv.at> veröffentlicht.

(3) Diese Richtlinie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe, zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe, unter <http://www.tirol.gv.at> veröffentlicht.